

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

An den  
Herrn Bürgermeister der  
Stadtgemeinde  
Waidhofen an der Thaya  
Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

### **BAUANZEIGE**

Ich/Wir zeige/n die beabsichtigte Ausführung des folgenden, anzeigepflichtigen Vorhabens nach § 15 Absatz 1 Z. \_\_\_\_\_ der NÖ Bauordnung 2014 auf der Liegenschaft in Waidhofen an der Thaya, \_\_\_\_\_ (Straße), Parz.Nr. \_\_\_\_\_, EZ \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_, an:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Es ist mir/uns\* bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst sechs Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht

- die Vorlage weiterer Unterlagen fordert,
- die notwendige Einholung eines Gutachtens mitteilt
- oder die Ausführung des Vorhabens bescheidmäßig untersagt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en

**Beilagen:** Skizzen **(2-fach)**  
Beschreibung **(2-fach)**  
Energieausweis zu § 15 Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d **(2-fach)**

\*) Nichtzutreffendes streichen!

## § 15 Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde **schriftlich anzuzeigen**:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
  - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
  - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
  - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
  - der Spielplatzbedarf,
  - die Festigkeit und Standsicherheit,
  - der Brandschutz,
  - die Belichtung,
  - die Trockenheit,
  - der Schallschutz oder
  - der Wärmeschutz

betroffen werden könnten;

- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
  - c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
  - d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
  - e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
  - f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
  - g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:
- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
  - b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> sowie von mobilen Hühnerställen jeweils auf demselben Grundstück;
  - c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
  - d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;
  - e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Gebäudedächern) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;
3. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):
- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
  - b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
    - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
    - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
  - c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.